

Rundmachung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 18, wird in Abänderung des dritten Absatzes des Punktes 6 derkehr-Ordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien vom 26. April 1894, Nr. Z. 433409/XIV ex 1891, folgendes verordnet:

Auf die Dauer der infolge der Kriegsverhältnisse bestehenden Schwierigkeiten der Instandhaltung der Feuerungsanlagen und der Beschaffung entsprechender Brennstoffe sind die in Benützung stehenden Rauchfänge **mindestens einmal im Monate** zu reinigen.

Die übrigen Bestimmungen der Punkte 6 und 7 derkehr-Ordnung, insbesondere jene hinsichtlich der Festsetzung einer Vermehrung oder Verminderung der Reinigungsstermine im einzelnen Falle bleiben unberührt.

Diese Rundmachung tritt mit 1. September 1918 in Kraft. Übertretungen derselben werden nach den Strafbestimmungen derkehr-Ordnung geahndet.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
im selbständigen Wirkungskreise,
im August 1918.